

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 17 Wasserwirtschaft; Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Rhedaer Forst der Stadtwerke Gütersloh GmbH - Vorläufige Anordnung WSG Rhedaer Forst vom 22. Dezember 2014 -, S. 17
- 18 Natur- und Landschaftsschutz; Ordnungsbehördliche Verordnung, S. 17–20
- 19 Kommunalaufsicht; 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2014, S. 20–21
- 20 Wasserrecht; Genehmigung für den Bau und für den Betrieb von zwei Sedi-mentationsbecken zur Abscheidung von Rübenerde nach dem Landeswas-sergesetz, S. 21
- 21 Regionalplan - Öffentliche Bekanntmachung; 11. Änderung des Regional-planes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn - Höxter; Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der

- Stadt Delbrück, Kreis Paderborn, S. 22
- 22 Immissionsschutz; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG), S. 22
- 23 Immissionsschutz; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG), S. 22

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 24 Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL; Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL für das Haushaltsjahr 2018, S. 23
- 25 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); Haushalts- satzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), S. 23–24

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 17 **Wasserwirtschaft;**  
**hier: Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Verlängerung der vorläufigen Anordnung**  
**von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und**  
**Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wasserge-**  
**winnungsanlagen Rhedaer Forst der Stadtwerke**  
**Gütersloh GmbH - Vorläufige Anordnung WSG Rhedaer**  
**Forst vom 22. Dezember 2014 -**

- Verlängerung der vorläufigen Anordnung WSG -  
 „Rhedaer Forst“ vom 15. Januar 2018

Aufgrund des § 52 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushalts-  
 gesetzes (WHG) verordnet die Bezirksregierung Detmold als  
 obere Wasserbehörde:

### § 1: Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der beabsichtigten Festsetzung eines Was-  
 serschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wasserge-  
 winnungsanlagen Rhedaer Forst der Stadtwerke Gütersloh  
 GmbH wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen  
 Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und  
 Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wasserge-  
 winnungsanlagen Rhedaer Forst der Stadtwerke Gütersloh  
 GmbH (vorläufige Anordnung WSG Rhedaer Forst) vom  
 22. Dezember 2014 (54.04.04-54\_4114-06) um ein Jahr ver-  
 längert.

### § 2: Regelungsgegenstand

§ 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vor-  
 läufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflich-  
 ten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rhedaer  
 Forst der Stadtwerke Gütersloh GmbH (vorläufige Anordnung  
 WSG Rhedaer Forst) vom 20. Dezember 2014 (54.04.04-

54\_4114-06) erhält folgende Fassung:  
 „Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Inkraft-  
 treten der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft, spä-  
 testens nach Ablauf von vier Jahren.“

### § 3: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Detmold, den 15. Januar 2018  
 54.04.04-54\_4114-06

Bezirksregierung Detmold  
 als Obere Wasserbehörde  
 In Vertretung  
 Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 17

- 18 **Natur- und Landschaftsschutz;**  
**hier: Ordnungsbehördliche Verordnung**

**für das Naturschutzgebiet „Baggersee Greffener Mark“**  
**in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh**  
**vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und  
 Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch  
 das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz-  
 zes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434), sowie § 43  
 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79  
 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen  
 (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG

NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird verordnet:

### §1

#### Schutzgebiet

Das ca. 39,4 ha große Gebiet „Baggersee Greffener Mark“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Harsewinkel,

Gemarkung Greffen, Flur 1, Flurstück 8, 9 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 19, 24, 26, 29, 30, 32

Gemarkung Greffen, Flur 7, Flurstück 2,

Gemarkung Greffen, Flur 8, Flurstück 5 tlw. Die Schutzgebietsgrenze verläuft hierbei 15 Meter parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1: 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1: 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

a) bei der Bezirksregierung in Detmold,

b) beim Kreis Gütersloh,

c) bei der Stadt Harsewinkel,

während der Dienststunden eingesehen werden.

### §2

#### Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der Abgrabungsgewässer, kleiner Stillgewässer sowie der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume, Ufergebüsche, Hecken und standortgerechter Stieleichen-Birkenwälder. Das von silikatischen Sanden geprägte Gebiet hat besondere vegetationskundliche Bedeutung sowie als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Entenvögel.

Insbesondere sind die nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die zugleich natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) darstellen zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei handelt es sich um

- Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften (Natura 2000-Code 3130) mit Schnabelried und Vielstengelige Sumpfbirse,

- Feuchte Zwergstrauchheiden und Heidevermoorungen mit Glockenheide (*Erica tetralix*) (Natura 2000-Code 4010) und sehr seltenen, z.T. stark gefährdeten Arten wie z.B., Moor-Bärlapp und Mittlerem Sonnentau

- sowie Sandtrockenrasen auf Binnendünen (Natura 2000-Code 2330) mit ihren z.T. gefährdeten und seltenen Arten wie Frühe Haferschmiele und Berg-Sandknöpfchen.

### §3

#### Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
  - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
  - die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;
2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie z.B. Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
  - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
  - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen
  - oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;
6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbringen dieser Stoffe auf ackerbaulich genutzte Flächen;
7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auszubringen; unberührt bleibt die Anwendung dieser Stoffe auf ackerbaulich genutzten Flächen soweit sie nicht unter § 4 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung fallen;
8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensive Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Ober-

- flächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
11. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
  12. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
    - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
    - das Betreten der Flächen zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
    - das Betreten der Flächen durch Jagdausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
    - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
    - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;
  13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
    - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Landeswassergesetz (LWG), die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen haben;
    - die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; hierzu zählt auch der Rückschnitt von überhängenden Ästen und Zweigen an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Verkehrsflächen; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;
  14. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - die Durchführung von nicht mehr als drei Gesellschaftsjagden und nicht mehr als sechs Einzeljagden im Jahr; abweichend davon wird, soweit es die Besonderheiten des Gebietes im Hinblick auf durchziehende und rastende Vogelarten ermöglichen bzw. erfordern, die Jagdausübung im Einzelnen zwischen den Jagdausübungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich geregelt; dazu wird eine gemeinsame Vereinbarung geschlossen;
    - die Entnahme von Fischen im Rahmen der fischereilichen Nutzung;
    - Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
  15. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
    - das Aufstellen von Bienenvölkern;
  16. Grünland und Brachflächen i. S. d. § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;
  17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und sonstige Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen anzulegen;
  18. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
  19. Wildäsaungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;
  20. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen;
  21. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;
  22. Gewässer fischereilich zu nutzen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - das Angeln an Plätzen, die von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden auf Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisfischereiberater abgestimmten Besatz- und Hegeplans;
    - die Lockfütterung mit Lebendfutter;
  23. zu campieren oder Feuer zu machen;
  24. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben; hinsichtlich des Befahrens der Gewässer wird auf die Nr. 26 verwiesen;
  25. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
  26. zu baden sowie die Gewässer zu befahren.

## §4

## Entwicklungsziele und –maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Pflege von Blänken und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes von Pflanzengesellschaften;
- drei Jahre nach Abnahme der Herrichtungmaßnahmen für das westliche Abgrabungsgewässer ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Kreisfischereiberater ein Besatz- und Hegeplan gem. § 30a Landesfi-

- schereigesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994) aufzustellen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden und anderen Gehölzbeständen;
  - die Entnahme standortfremder bzw. nicht heimischer Gehölze;
  - Entnahme der nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten;
  - flächiger Aufbruch der Grasnarbe zur Förderung von Silikattrockenrasen-Arten.

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

#### § 5

##### Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

#### § 6

##### Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### § 7

##### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt

oder

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

#### § 8

##### Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt. S. 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre (§ 32 OBG).

#### § 10

##### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 14. Dezember 2017  
51.2.1-011/2016-001

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
Berghahn

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 17-20

#### 19

##### **Kommunalaufsicht; hier: 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2014**

Die zwischen

zwischen der Stadt Borgholzhausen  
der Stadt Halle (Westf.)  
der Gemeinde Langenberg  
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
der Gemeinde Steinhagen  
der Stadt Versmold

- zweckverbandsangehörige Städte und Gemeinden -  
und

dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh

am 1. Oktober 2014 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird neu gefasst:  
Der Zweckverband Infokom verpflichtet sich gemäß § 32 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW -) aus den Reihen seiner Beamten die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters für sich selbst und die oben aufgeführten Städten und Gemeinden durchzuführen. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgabe mandatierend (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2, Satz 2 GKG NRW) wahr.

Der von den oben aufgeführten Städten und Gemeinden nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 DSG NRW zu bestellende behördliche Datenschutzbeauftragte und ein Stellvertreter werden durch einen zentralen örtlichen Ansprechpartner in der Verwaltung der zweckverbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde unterstützt.

2. § 2 - § 4 bleiben unverändert

3. § 5 wird neu gefasst:

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Borgholzhausen, den 1. Dezember 2017

Stadt Borgholzhausen  
Speckmann  
Bürgermeister

Halle (Westf.), den 1. Dezember 2017

Stadt Halle (Westf.)  
Rodenbrock-Wesselmann  
Bürgermeisterin

Langenberg, den 1. Dezember 2017

Gemeinde Langenberg  
Mittag  
Bürgermeisterin

Schloß Holte-Stukenbrock, den 1. Dezember 2017

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
Erichlandwehr  
Bürgermeister

Steinhagen, den 1. Dezember 2017

Gemeinde Steinhagen  
Besser  
Bürgermeister

Versmold, den 1. Dezember 2017

Stadt Versmold  
Meyer-Hermann  
Bürgermeister

Gütersloh, den 1. Dezember 2017

Zweckverband INFOKOM Gütersloh  
Adenauer  
Verbandsvorsteher

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung vom 1. Dezember 2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 1. Dezember 2017 zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle (Westf.), der Gemeinde Langenberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Versmold und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die 1. Änderung vom 1. Dezember 2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 1. Oktober 2014 und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 12. Januar 2018

31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Beckfeld

20

**Wasserrecht;  
hier: Genehmigung für den Bau und für  
den Betrieb von zwei Sedimentationsbecken  
zur Abscheidung von Rübenerde nach  
dem Landeswassergesetz**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12. Januar 2018  
54.01.06.62-001/2016-001 /  
700-0056180/0019

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Südzucker AG, Bahnhofstraße 80, 34414 Warburg, mit Bescheid vom 12. Januar 2018 gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb von zwei Sedimentationsbecken mit jeweils 15000 m<sup>3</sup> zur Abscheidung von Rübenerde auf dem Flurstück 372, Flur 4, Gemarkung Warburg, erteilt worden ist. Der Genehmigungsbescheid enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23. Januar 2018 bis einschließlich 5. Februar 2018 bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 320, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Weiterhin wird der Bescheid gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 IZÜV auch im Internet veröffentlicht. Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritter als zustellt.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 21

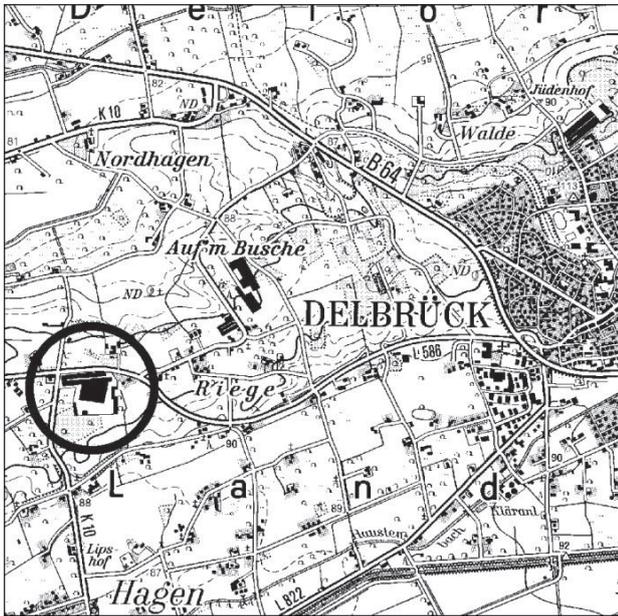
**21 Regionalplan - Öffentliche Bekanntmachung;  
hier: 11. Änderung des Regionalplanes für  
den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn  
- Höxter; Darstellung eines Bereichs für gewerbliche  
und industrielle Nutzungen in der Stadt  
Delbrück, Kreis Paderborn.**

hier: Frühzeitige Unterrichtung gem.  
§ 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Januar 2018  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung -

Die Stadt Delbrück beabsichtigt im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen zur planungsrechtlichen Absicherung der Nachnutzung einer Industriebrache (ehemals Betriebsstandort der Firma Nolte Küchen) für die Firma Paragon AG. Für diese Planungsabsicht ist eine vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans erforderlich, die auf Anregung der Firma Paragon AG als Vorhabenträger und mit Unterstützung der Stadt durchgeführt werden soll.

Die Planung umfasst ein Teilgebiet der Stadt Delbrück. Der Änderungsbereich befindet sich in der Stadt Delbrück (Kreis Paderborn), ca. 2,5 km westlich der Kernstadt von Delbrück, etwa mittig zwischen dem Ortskern und dem Ortsteil Westenhof. Der zu ändernde Bereich wird im Norden von der Landesstraße 586 begrenzt, die in östlicher Richtung eine Verbindung zur B 64 (ca. 3 km) und zur BAB 33 (15 km) herstellt; am westlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft die Kreisstraße 10. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha.



Im Rahmen der **frühzeitigen Unterrichtung** gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Aufstellung des Raumordnungsplans hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im späteren formalen Erarbeitungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V.m. § 19 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans bestehen. Dies geschieht nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie einer rechtzeitigen Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 2 ROG.

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Patschke

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 22

**22 Immissionsschutz;  
hier: Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 15. Januar 2018  
52.0056/17/9.1.1.2

Herr Uwe Pahlmeyer beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Kartoffelmanufaktur Pahlmeyer durch Errichtung einer Propangastankanlage mit acht erdgedeckten Tanks mit jeweils 6,4 m<sup>3</sup> Volumen.

Für die Maßnahme wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG geführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass die bestehende Anlage durch die Änderung keine über den Standort hinausgehende Gefährdungen verursacht, die Anlage wird erdgedeckt ausgeführt und entspricht den Sicherheitsvorschriften. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 22

**23 Immissionsschutz;  
hier: Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 16. Januar 2018  
52.0041/17/8.6.3.2

Die Bioenergie Ostkilver, Ackerweg 11, 32289 Rödinhäusen beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW und Leistungssteigerung der bestehenden BHKW, daneben sind Anpassungen des Inputs, des Havariebeckens sowie der Verkehrsfläche geplant.

Für die Maßnahme wird ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG geführt, in diesem Zusammenhang erfolgt eine UVP-Vorprüfung. Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, hier maßgeblich der Nr. 1.2.2.2. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass die bestehende Anlage durch die Änderung nur geringfügig geändert wird. Das BHKW dient der Produktion von Bedarfsenergie somit wird die Stromerzeugung lediglich zeitlich geändert. Das neue BHKW ist mit einer Abgasreinigung ausgestattet. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 22

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 24 Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL; hier: Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 7. August 1995, zuletzt geändert am 21. Mai 2008, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

#### Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf	2 903 179,- €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2 902 879,- €

#### Finanzplan mit

Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5 805 297,- €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5 804 997,- €

#### Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18 000,- €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18 000,- €

#### Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1 000 000,- €

festgesetzt.

#### § 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:

Bielefeld, den 24. November 2017

Siemer  
Geschäftsführer

Festgestellt:

Bielefeld, den 27. November 2017

Scheffer  
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 7. Dezember 2017

Kalkreuter  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 angezeigt worden.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 10. Januar 2018

Kalkreuter  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 23

### 25 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

#### 1. Haushaltssatzung des nph für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2016 (GV. NRW. S. 966), den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 11 und 14 der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)“ in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19. März 2015 (Abl. Reg. Det. Nr. 19 vom 4. Mai 2015, S. 109), hat die Verbandsversammlung des nph mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf 11 274 800,- €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 11 274 800,- €

und im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10 332 200,- €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10 847 200,- €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 33 000,- €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 33 000,- €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

## § 2

**Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500 000,- €** festgesetzt.

## § 6

Im Haushaltsjahr 2018 wird von den Verbandsmitgliedern keine **Verbandsumlage** erhoben.

## § 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

## § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50 000,- € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 000,- € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 angezeigt worden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 16. Januar 2018

Dr. Ulrich Conradi  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 23-24

### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298